

Susann Kroworsch

## Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen – Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Bereichen Wohnen, Mobilität, Bildung und Arbeit

Vor zehn Jahren, am 26. März 2009, ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland in Kraft getreten. Das Übereinkommen war und bleibt Impulsgeber und Beschleuniger für viele Initiativen in Deutschland und vor allem auch in Nordrhein-Westfalen.

Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte hat sich in einer Publikation der Fragen angenommen, wo Nordrhein-Westfalen bei der Umsetzung ausgewählter Aufgabenstellungen steht und welche Entwicklungen sich hier seit Inkrafttreten der UN-BRK in Deutschland beobachten lassen. Die Analyse „Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen“<sup>1</sup> nimmt vier ausgewählte Lebensbereiche, die den Alltag von Menschen mit Behinderungen maßgeblich bestimmen, genauer in den Blick: Wohnen, Fortbewegung, Bildung und Arbeit. Dazu gehören folgende Fragen: Wie ist es um die Verfügbarkeit von barrierefreiem, uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarem Wohnraum bestellt? Was wird getan, um mobilitätseinschränkende Barrieren im Verkehrsraum zu beseitigen? Hat die Landespolitik die Voraussetzungen für einen guten inklusiven Unterricht in einem inklusiven Bildungssystem geschaffen? Und welche Chancen haben Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beziehungsweise wie sieht aktuell die Durchlässigkeit zwischen „Behindertenwerkstätten“ und dem Arbeitsmarkt aus? Neben einer Auswertung vorhandener empirischer Erkenntnisse und Informationen aus Ressortgesprächen, Gremiensitzungen und Gesprächen mit Abgeordneten stammen wichtige Erkenntnisse aus einer Konsultation mit behindertenpolitischen Verbänden aus Nordrhein-Westfalen, die die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention im April 2018 in Duisburg durchgeführt hat.

Die Untersuchung will die Bedingungen von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen systematisch erfassen,

unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten beurteilen und Handlungsempfehlungen ableiten. Sie ist die erste tieferegreifende Befassung mit dem Umsetzungsstand der UN-BRK in Nordrhein-Westfalen seit Beginn der Zusammenarbeit des Bundeslands mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte im Jahre 2017. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Inklusionsgrundsatzgesetz NRW, wonach das Land zum 1. März 2017 einen Vertrag mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte geschlossen hat. Ziel dieses Vertrags ist es, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen durch eine unabhängige Monitoring-Stelle dauerhaft begleiten zu lassen.<sup>2</sup>



Susann Kroworsch © DIMRI/Anke Illing

Nordrhein-Westfalen hat viele Fortschritte bei der Umsetzung der UN-BRK zu verzeichnen. Es hat umfangreiche Initiativen ergriffen, um die rechtliche und praktische Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und damit ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu verbessern. Übergeordnet besonders hervorzuheben sind beispielsweise der Aktionsplan der Landesregierung „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“, die Etablierung eines Normprüfungsprozesses und diverse daraus resultierende Gesetzesänderungen.

1) Die Publikation ist im gesamten Umfang unter [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse\\_Menschen\\_mit\\_Behinderungen\\_in\\_NRW.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Menschen_mit_Behinderungen_in_NRW.pdf) abrufbar.

2) Weiterführende Informationen zum Monitoring der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/bundeslaender/nordrhein-westfalen/>

**Dr. Susann Kroworsch** ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Berlin.

gen. Besonders das Inklusionsstärkungsgesetz NRW hat das Potenzial, die Umsetzung der UN-BRK auf Landesebene weiter voranzubringen und zusätzliche inklusive Prozesse anzustoßen.

Trotz dieser Aktivitäten sind die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Wohnen und Leben in der Gemeinschaft, Mobilität, Schulbildung und Arbeit auch fast zehn Jahre nach Inkrafttreten der UN-BRK nicht ausreichend verwirklicht. Gemessen an den verbindlichen Zielsetzungen der Konvention steht die Politik – vor allem Landesregierung, Landtag, Landschaftsverbände – vor großen Aufgaben.

Es ist davon auszugehen, dass in Nordrhein-Westfalen zwei bis drei Millionen Menschen längerfristig beeinträchtigt sind und „Behinderungen“ im Sinne der UN-BRK erfahren, also rund 25 % der Bevölkerung.

Dieser Beitrag stellt eine Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse der Analyse der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention dar.

## **1. Zur Umsetzung des Rechts auf Wohnen und Leben in der Gemeinschaft in Nordrhein-Westfalen**

Die Analyse geht in ihrem ersten Kapitel der Frage nach, wie weit das Menschenrecht auf Wohnen und Leben in der Gemeinschaft für Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen verwirklicht ist. Wo ein Mensch wohnt und seinen Lebensmittelpunkt hat, bestimmt über seine Möglichkeiten und Chancen, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Art. 19 UN-BRK flankiert das Recht auf Wohnen und spezifiziert es für Menschen mit Behinderungen. Danach sollen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen (Art. 19 Buchstabe a) und Zugang zu Unterstützungsdiensten zu Hause haben (Art. 19 Buchstabe b). Das setzt voraus, dass diese Unterstützungsdienste und Einrichtungen auch zur Verfügung stehen (Art. 19 Buchstabe c). Die UN-BRK verpflichtet den Staat also dazu, ein inklusives und unterstützendes Wohnumfeld für Menschen mit Behinderungen im Sinne eines „inklusive Sozialraums“ zu schaffen. Zugleich verlangt die UN-BRK den Abbau von institutionalisierten Wohnformen, also den Abbau von Großeinrichtungen, und die Schaffung von Wohnmöglichkeiten, die Menschen mit Behinderungen Kontrolle über das eigene Leben sowie Inklusion in die und Partizipation an der Gemeinschaft ermöglichen.

Aufgabe der Politik ist es, die notwendigen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Menschen – mit oder ohne Behinderungen – selbstbestimmt und gemeinschaftlich miteinander leben können und nicht von Institutionen abhängig sind.

Behindertenpolitische Verbände bezeichneten in einer Konsultation mit der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention im April 2018 den großen Mangel an geeignetem und bezahlbarem Wohnraum als größte

Schwierigkeit für Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen; die Ortswahl auch im Falle des ambulanten Wohnens sei regional massiv eingeschränkt, ein Leben in einer Großeinrichtung sei für viele daher immer noch alternativlos. Ein großes Problem ist, dass es keine verlässlichen Daten über den Bestand und den Bedarf an barrierefreien Wohnungen gibt.

Letzte Schätzungen aus 2011 ergaben 307.000 barrierefreie Wohnungen (3,8 %) und einen zusätzlichen Bedarf an 251.000 Wohnungen. Prognosen zeigen zudem einen starken Rückgang des sozialen Wohnungsbaus.

Auch wenn sich geplante Maßnahmen der Landesregierung wie ein 800 Millionen Euro schweres Programm zur Förderung des Wohnungsbaus mit einem Schwerpunkt der Verringerung von baulichen Barrieren mittelfristig positiv auf Menschen mit Behinderungen auswirken können, werden sie nicht ausreichen, um den gesamten Bedarf an benötigtem Wohnraum zu decken. Erschwerend kommt hinzu, dass das Baurechtsmodernisierungsgesetz NRW aus dem vergangenen Jahr aus Sicht der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention einen Rückschritt hinter bereits erreichte gesetzliche Verbesserungen bedeutet, für den es keine plausible Begründung gibt.

Im Bereich des unterstützten Wohnens sind wiederum gute Fortschritte zu verzeichnen. Unterstütztes Wohnen meint das Vorhandensein von inklusiven Unterstützungsdiensten einschließlich persönlicher Assistenz und der gleichberechtigte Zugang zu allgemeinen Diensten und Einrichtungen in der Gemeinde, beispielsweise Arztpraxen, Bildungseinrichtungen, öffentlicher Nahverkehr und Behörden. Gesetzliche Änderungen und verschiedene Maßnahmen wie beispielsweise das Projekt „Selbstständiges Wohnen behinderter Menschen“ der Landesregierung haben dazu geführt, dass das ambulante Wohnen gestärkt werden konnte.

Nordrhein-Westfalen verzeichnet aktuell mit 61,7 % (Leistungsträger: Landschaftsverband Rheinland) und 55,8 % (Leistungsträger: Landschaftsverband Westfalen-Lippe) die höchste Ambulantisierungsquote aller Flächenländer und den dritthöchsten Wert im Bundesvergleich hinter den Stadtstaaten Hamburg und Berlin. Dennoch fehlt es an ausreichend gesetzlichen Regelungen und politischen Maßnahmen zur Deinstitutionalisierung, also zum Abbau von Plätzen in stationären Einrichtungen. Es fehlt zudem an flächendeckenden Daten zu Unterstützungsangeboten in örtlichen Gemeinschaften und einer inklusiven Stadtentwicklung. Aussagen zur Verwirklichung des Rechts auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft, in der Menschen mit Behinderungen leben, können daher nur bedingt getroffen werden.

Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention empfiehlt daher der Landesregierung, unter anderem die Möglichkeit zu selbstbestimmtem Leben mit einer konkreten und zielgerichteten Strategie zur Deinstitutionalisierung zu verbinden sowie dafür ein angemessenes Budget zu entwickeln. Sie sollte spätestens 2020 mit konkreten

Zeitvorgaben für die Umsetzung verabschiedet werden. Gemeinsam mit den Kommunen und der Wohnungswirtschaft sollte zudem ein Konzept des inklusiven Sozialraums entwickelt werden, das mit einem verbindlichen Budget ausgestattet werden sollte.

Darüber hinaus ist es dringend angezeigt, dass die Landesregierung gemeinsam mit den Kommunen und der Wohnungswirtschaft dafür Sorge trägt, dass barrierefreie, uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare und bezahlbare Wohnungen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Ziel muss es sein, die historisch gewachsene massive Benachteiligung zügig auszugleichen und den Bedarf an Wohnraum für Menschen mit Behinderungen außerhalb von Einrichtungen in einem überschaubaren Zeitraum zu decken.

## 2. Zur Umsetzung des Rechts auf Mobilität in Nordrhein-Westfalen

Die Analyse beschäftigt sich in einem zweiten Schwerpunkt mit der Zugänglichkeit der Mobilitätsinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen. Menschen mit Behinderungen können ihre Menschenrechte nur dann gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen, wenn Wohnung, Bildungseinrichtung, Arbeitsplatz, Freunde, Cafés, medizinische Einrichtungen usw. für alle Menschen selbstbestimmt und ungehindert erreichbar sind. Mobilität – so die Vorgabe der UN-BRK – soll ohne fremde Hilfe möglich sein und gilt nur dann als barrierefrei.

Die UN-BRK beinhaltet mehrere Regelungen, die das Recht von Menschen mit Behinderungen auf selbstbestimmte Mobilität absichern. Sie reichen von der Sicherstellung persönlicher Mobilität über den Zugang zu Mobilitätshilfen und unterstützenden Technologien bis hin zu Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten (Art. 20 UN-BRK). Die Schaffung und Erhaltung einer zugänglichen Mobilitätsinfrastruktur ist von grundsätzlicher Bedeutung für das Leben von Menschen mit Behinderungen (Art. 9 UN-BRK). Wenn Zugänglichkeit in diesem Sinne für Menschen mit Behinderungen noch nicht gewährleistet ist, müssen die Vertragsstaaten und ihre Untergliederungen angemessene Vorkehrungen treffen (Art. 5 Abs. 3 UN-BRK), damit Diskriminierungen vermieden werden.

Nordrhein-Westfalen hat in den vergangenen Jahrzehnten viel unternommen wie beispielsweise die sukzessive Umsetzung von Barrierefreiheit von Bahnhöfen und Haltestellen, um die individuelle Fortbewegung von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern. Erfreulicherweise hat das Land an vielen Punkten seine Mobilitätsinfrastruktur unter dem Gesichtspunkt Barrierefreiheit weiterentwickelt. Die von der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention durchgeführte Anhörung der Behindertenverbände aus Nordrhein-Westfalen hat jedoch die Auswertung der – bedauerlicherweise wenig – verfügbaren Daten bestätigt, dass die Fortbewegung vieler Menschen mit Behinderungen dennoch nach wie vor von mobilitätseinschränkenden Barrieren geprägt ist.

Auch wenn die Zweckverbände beziehungsweise gemeinsame Anstalten Nahverkehr Rheinland, Nahverkehr Westfalen-Lippe und Verkehrsverbund Rhein-Ruhr für den Schienenpersonenverkehr verschiedene kurz- und mittelfristige Maßnahmen im Bereich der Vergabeverfahren und für Vertriebseinrichtungen wie z.B. im Hinblick auf die Zugänglichkeit und Beschaffenheit der Ticketautomaten und -entwerter sowie flächendeckende Installation von Blindenleitsystemen angeschoben haben, ist das Ziel einer vollständigen Barrierefreiheit des öffentlichen Personennahverkehrs, wie es das Personenbeförderungsgesetz bis 2022 vorschreibt, sowie das Ziel eines inklusiven Mobilitätssystems noch lange nicht erreicht. Ohne zusätzliche strukturelle Maßnahmen ist das nicht zu schaffen.

Es ist Aufgabe der Politik, ein inklusives Verkehrsnetz zu schaffen und den öffentlichen Raum, öffentlichen Verkehr, Individualverkehr und besondere Hilfsdienste optimal aufeinander abzustimmen. Ziel muss es sein, eine barrierefreie Reisekette von der Wohnungstür bis zum Zielort und zurück zu ermöglichen. Neben der fachlichen Komplexität stellt vor allem der hohe Abstimmungsbedarf zwischen verschiedenen zuständigen Akteuren eine große Herausforderung dar. Aber auch das strukturell noch kaum verankerte Konzept der angemessenen Vorkehrungen, die laut UN-BRK in Einzelfällen zu treffen sind, erfährt bisher zu wenig Aufmerksamkeit. Barrierefreie Mobilität ist komplex; nicht jede Person mit Behinderungen ist gleich. Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention sieht die Notwendigkeit, aber auch die Chance für die Politik, in diesem politischen Handlungsfeld große Fortschritte zu erzielen, wenn eine für das gesamte Bundesland erarbeitete Strategie Mobilität für Menschen mit Behinderungen in Kraft gesetzt wird. Bislang existiert in Nordrhein-Westfalen allerdings weder eine koordinierende Federführung noch ein akteursübergreifendes Gesamtkonzept zur Mobilitätsicherung von Menschen mit Behinderungen. Ein solches Konzept muss alle Faktoren umfassen, die die Mobilität von Menschen mit Behinderungen bestimmen. Konsequenzen müssen gezogen und die erforderlichen Maßnahmen koordiniert werden.

## 3. Zur Umsetzung des Rechts auf inklusive Schulbildung in Nordrhein-Westfalen

Inklusive Bildung ist ein Schlüsselfaktor dafür, dass Menschen mit Behinderungen ihre Fähigkeiten, ihr Selbstwertgefühl und das Bewusstsein ihrer eigenen Würde entwickeln können. Sie trägt deshalb wesentlich dazu bei, dass Menschen mit Behinderungen ihr Potenzial voll entfalten, ihre Rechte gleichberechtigt mit anderen in Anspruch nehmen und wirksam an der Gesellschaft teilhaben können.

Die UN-BRK garantiert das Recht auf inklusive Bildung; zu dessen Verwirklichung enthält sie die Verpflichtung, ein inklusives Bildungssystem zu gewährleisten (Art. 24 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2). Aus einer Reihe von Vorgaben (Art. 24 Abs. 2 bis 5 UN-BRK) ist die Politik verpflichtet, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass guter inklusiver Unterricht innerhalb eines inklusiven Bildungssystems gelingen kann, und muss dafür bestmögliche Be-

dingungen sicherstellen. Die Herausforderung für die Schulpolitik der Länder, so auch für Nordrhein-Westfalen, besteht darin, das bestehende Schulsystem so zu reformieren, dass es alle Menschen mit und ohne Behinderungen optimal fördert und niemanden wegen einer Behinderung ausgrenzt. Ziel, so die völkerrechtliche Vorgabe, ist ein inklusives Schulsystem ohne Sondereinrichtungen.

Seit Inkrafttreten der UN-BRK wird vor allem der Bereich der inklusiven Schulbildung konflikthaft diskutiert. Insbesondere in Nordrhein-Westfalen hat die politische Auseinandersetzung zu diesem Thema bisweilen eine Zuspitzung erreicht, die der Sache kaum förderlich ist.

Im Zug der Umsetzung der UN-BRK seit 2009 hat Nordrhein-Westfalen zunächst wichtige Weichenstellungen vorgenommen. Mit der Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetz wurde seit dem Schuljahr 2014/2015 der Vorrang der Beschulung von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der allgemeinen Schule vor einer separierenden Beschulung an der Förderschule eingeführt.

Die sogenannte Exklusionsquote, welche den Anteil der Schüler/innen außerhalb des allgemeinen Schulsystems erfasst, betrug im Schuljahr 2016/2017 4,6 %. Seit dem Schuljahr 2008/2009 (5,2 %) ist die Exklusionsquote aber nicht nennenswert gesunken, was bedeutet, dass die Förderung von Schüler/innen mit Förderbedarf fast unvermindert in Sondereinrichtungen stattfindet.

Behindertenpolitische Verbände aus Nordrhein-Westfalen haben der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention zurückgespiegelt, dass der inklusiven Beschulung trotz entsprechender gesetzlicher Regelung bislang noch nicht immer der Vorrang eingeräumt würde. Es fehle für eine systemische Umsetzung des Rechts auf Bildung an einer effektiven Steuerung der personellen und finanziellen Ressourcen, die bislang im Fördersystem gebunden seien, sowie an der Einbindung aller Akteure. Die eingeführten rechtlichen Änderungen stellten noch nicht sicher, dass das Recht auf inklusive Bildung tatsächlich umgesetzt wird – zumal Doppelstrukturen erhalten bleiben und diese durch aktuelle Maßnahmen der Landesregierung gestärkt werden.

Die von der Landesregierung verabschiedeten Eckpunkte beziehungsweise der Runderlass zur Neuausrichtung der schulischen Inklusion formulieren Standards für den gemeinsamen Unterricht von Schüler/innen mit und ohne Behinderungen – sie bringen zwar mehr erforderliche Klarheit und können einen Beitrag zur Qualitätssicherung von inklusiver Bildung leisten. Obwohl bisher nicht alle dahinter stehenden Pläne bekannt sind, sind diese beiden Initiativen programmatisch nicht ausreichend und verlangen weitere Schritte.

Offen ist zum Beispiel, wie die Landesregierung Schulen bei der Qualitätssteigerung konkret unterstützen will. Prinzipiell problematisch ist jedenfalls, dass der Inklusionsbegriff, der den Eckpunkten und dem Runderlass zugrunde

liegt, nicht mit den Vorgaben der UN-BRK in Einklang steht. So hält die Landesregierung die Aufrechterhaltung des Förderschulsystems für vereinbar mit ihrer Verpflichtung zum Aufbau eines inklusiven Schulsystems.

Aussagen über den derzeitigen Stand der inklusiven Bildung in Nordrhein-Westfalen lassen sich auch über den Indikator der Qualifizierung von Fachkräften treffen. Trotz verschiedener gesetzlicher und praktischer Anstrengungen des Landes zum Aufbau von Fortbildungsangeboten beklagen Lehrer/innen und Schulverbände den bestehenden Mangel an Fortbildungsmöglichkeiten bei hohem Bedarf.

Das Fortbildungsangebot zum Thema Inklusion bewerten die meisten Lehrer/innen bisher als mangelhaft. Es zeigt sich also deutlich, dass noch nicht die richtigen Mittel und Wege gefunden sind, um die Maßnahmen flächendeckend zu etablieren, bekannt zu machen und die erforderliche Qualität dieser Maßnahmen sicherzustellen.

Hinsichtlich der von der Landesregierung in den Eckpunkten angekündigten Fortbildungsoffensive für Lehrkräfte im Bereich Inklusion bleibt abzuwarten, wie die konkreten Umsetzungsschritte aussehen werden, die die personellen Voraussetzungen zur Umsetzung schulischer Inklusion schaffen sollen.

Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention hält über die Eckpunkte und den Runderlass hinaus weitergehende Schritte für notwendig. Ein ausstehendes Gesamtkonzept muss insbesondere Maßnahmen zur Umschichtung personeller und finanzieller Ressourcen zum Aufbau der inklusiven Bildung umfassen; dazu bietet sich die Verknüpfung zwischen dem erfolgreich organisierten und gesellschaftlich akzeptierten gemeinsamen Unterricht und der schrittweisen Schließung von Förderschulen in absehbarer Zeit an. Es muss zudem die systematische Fortbildung der Fachkräfte im Hinblick auf Inhalt, Organisation der Zeitressourcen und Finanzierung konkretisieren.

#### **4. Zur Umsetzung des Rechts auf Arbeit in Nordrhein-Westfalen**

Schließlich befasst sich die Analyse mit dem für ein selbstbestimmtes und menschenwürdiges Leben von Menschen mit Behinderungen ebenfalls zentralen Recht auf Arbeit. Die UN-BRK sichert in Art. 27 Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben zu. Menschen mit Behinderungen müssen die Möglichkeit haben, ihren Lebensunterhalt durch eine Arbeit zu verdienen in einem offenen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld. Das schließt auch die Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, die Weiterbeschäftigung und den beruflichen Aufstieg ein. Arbeitsbedingungen müssen gerecht sein, insbesondere im Hinblick auf Chancengleichheit und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit.

Die Arbeitssituation für Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen hat sich positiv entwickelt: Das Land konnte in den letzten Jahren die Nachteile für Menschen

mit Behinderungen signifikant abbauen und kann sich im Bundesvergleich sehen lassen. Gemessen an den untersuchten Indikatoren – den Beschäftigungs-, Erwerbs- und Arbeitslosenquoten – zeigt sich allerdings, dass der in der UN-BRK verankerte Anspruch noch nicht erfüllt wird. Menschen mit Behinderungen finden oder haben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht immer eine auskömmliche, selbstgewählte Arbeit und erfahren immer noch Nachteile gegenüber Menschen ohne Behinderungen.

Hintergrund dazu: NRW hat mit 47,4 % (2017) beispielsweise eine überdurchschnittlich hohe Erwerbsquote (bundesweiter Durchschnitt: 41,8) sowie mit 5,19 % (2017) eine hohe Beschäftigungsquote für Menschen mit Behinderungen (bundesweiter Durchschnitt: 4,69) und nimmt hier eine Vorreiterrolle ein.

Wichtige weitergehende Erfolge können jedoch nur erzielt werden, wenn die Landesregierung ein umfassendes Konzept für einen inklusiven Arbeitsmarkt entwickelt und umsetzt. Ein solches Konzept sollte unter anderem Maßnahmen zum Rückbau von Werkstätten enthalten. Die Landesregierung verfolgt jedoch ausdrücklich das Ziel, Werkstätten beizubehalten, und setzt sich in bewussten

Widerspruch zur Verpflichtung aus der UN-BRK. Das Land beteiligt sich weiterhin am Aufbau und an der Modernisierung von Arbeitsplätzen in diesen Werkstätten und stellt dafür jährlich rund 5 Millionen Euro zur Verfügung. Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention sieht hier eine paradoxe Entwicklung und Investitionen, die in die falsche Richtung führen, und empfiehlt der Landesregierung daher vordringlich, zugunsten einer Integration von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine neuen Werkstätten zuzulassen und die Zahl der Werkstätten schrittweise und mit Augenmaß zu reduzieren. Nötig ist ein umfassendes Konzept für die inklusive Ausrichtung des Arbeitsmarktes, um dem Trend der wachsenden Beschäftigtenzahlen in Werkstätten entgegenzutreten.

Nordrhein-Westfalen hat bisher viel erreicht, aber auch noch eine beträchtliche Strecke auf dem Weg in die inklusive Gesellschaft vor sich. Doch das Ziel ist diese Mühen wert: Inklusion bedeutet nicht Vorteile für wenige Menschen mit Behinderungen, sondern die Wertschätzung menschlicher Vielfalt: In einer inklusiven Gesellschaft haben alle Menschen die Möglichkeit, ein selbstbestimmtes Leben zu führen und an der Gesellschaft teilzuhaben. ■